

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WfV); Beitritt des Kantons Solothurn

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2017

Kurzinformation

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WfV); Beitritt des Kantons Solothurn

Der Kantonsrat hat am 8. März 2017 (KRB SGB 0003/2017) den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WfV) beschlossen. Der interkantonale Ausgleich der Beiträge hat jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund 2 Millionen Franken zur Folge. Aus diesem Grund unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Kantons- und Regierungsrat empfehlen den Beitritt zur Vereinbarung aus folgenden Gründen:

- Die Spitäler werden bei der ärztlichen Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten unterstützt.
- Dem drohenden Ärztemangel wird entgegengewirkt und die Sicherstellung des Nachwuchses an Hausärztinnen und -ärzten sowie anderen Fachärztinnen und -ärzten wird gefördert.
- Die ärztliche Weiterbildung wird durch ein schweizweit einheitliches Modell gesteuert und die in den Kantonen anfallenden Kosten werden ausgeglichen.
- Es wird verhindert, dass Ärztinnen und Ärzte mit einem Maturitätszeugnis des Kantons Solothurn benachteiligt werden könnten.
- Von den ursprünglich vorgesehenen Varianten wurde für den Kanton Solothurn die Günstigste gewählt.

Bisher sind der Vereinbarung acht Vollkantone (GE, GL, GR, SG, SH, TG, VD und ZH) und vier Halbkantone (AI, AR, BS und OW) beigetreten. In zwei weiteren Kantonen (BE und VS) wird der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte 2017 den kantonalen Parlamenten unterbreitet. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von 18 Kantonen angenommen worden ist.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 76 JA zu 11 NEIN bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV); Beitritt des Kantons Solothurn

Was wird geregelt?

Die ärztliche Weiterbildung führt zum Facharztstitel. Die Weiterbildungskosten werden von den Krankenversicherern nicht übernommen. Sie sind von den Spitälern bzw. von deren Trägerschaften oder den sie unterstützenden Trägerkantonen zu finanzieren. Die neue Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet die Spitäler verstärkt zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung. Daher besteht die Gefahr, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärzteschaft erheblich reduzieren könnten.

Da ein Ärztemangel droht und eine gesamtschweizerische Regelung zurzeit noch fehlt, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine interkantonale Vereinbarung erarbeitet. Diese tritt in Kraft, sobald sie von 18 Kantonen angenommen worden ist.

Worüber stimmen Sie ab?

Sie stimmen über die Frage ab, ob der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen beitreten soll.

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Standortkantone den Spitälern pro Vollzeitstelle Assistenzärztin bzw. -arzt und Jahr einen Pauschalbeitrag von 15'000 Franken bezahlen. Die Anzahl der beitragsberechtigten Ärztinnen und Ärzte wird gemäss den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ermittelt. Die Beitragspflicht gilt nicht für jene Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren Wohnsitz in einem Kanton hatten, welcher der Vereinbarung nicht beigetreten ist.

Die Vereinbarung regelt auch den Ausgleich der Kosten der ärztlichen Weiterbildung unter den Kantonen. Diejenigen Kantone, in welchen weniger Assistenzärztinnen und -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden, haben Ausgleichszahlungen zu leisten. Jedoch erfolgt lediglich dann ein finanzieller Ausgleich, wenn die betreffenden Ärztinnen und Ärzte ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität in einem Vereinbarungskanton hatten.

Gründe für einen Beitritt

Angesichts des drohenden Ärztemangels ist die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses an Hausärztinnen und -ärzten sowie anderen Fachärztinnen und -ärzten durch staatliche Beiträge notwendig.

Die ärztliche Weiterbildung wird durch ein schweizweit einheitliches Modell geregelt. Die in den Kantonen in unterschiedlicher Höhe anfallenden Kosten sind aus Gründen der Fairness interkantonally auszugleichen. Aktuell tragen die Kantone mit Universitätsspitalern die Hauptlast. Die Kompromisslösung mit einheitlichen Pauschalbeiträgen ist für den Kanton Solothurn sehr günstig. Würden für Universitätsspitäler höhere Beitragssätze gelten, hätten sich die Ausgleichszahlungen für den Kanton Solothurn erhöht, da dieser über kein Universitätsspital verfügt.

Wenn der Kanton Solothurn der Vereinbarung nicht beitrifft, besteht die Gefahr, dass angehende Ärztinnen und Ärzte mit einem Maturitätszeugnis des Kantons Solothurn für Assistenzstellen in ausserkantonalen Spitälern nicht berücksichtigt werden. Die betreffenden Spitäler würden in diesem Fall keine kantonalen Beiträge für Solothurner erhalten.

Finanzielle Auswirkungen des Beitritts

Innerhalb des Kantons Solothurn entstehen keine Mehrkosten. Bereits seit dem 1. Januar 2015 werden entsprechende Pauschalbeiträge von je 15'000 Franken pro Jahr und Assistenzstelle ausgerichtet (rund 3 Millionen Franken). Zusätzliche Kosten werden hingegen aufgrund des interkantonalen Ausgleichs anfallen. Der Kanton Solothurn wird gemäss den Daten des Jahres 2015 einen jährlichen Ausgleichsbetrag von rund 2 Millionen Franken zu leisten haben.

Weshalb eine Volksabstimmung?

Der Beschluss des Kantonsrats vom 8. März 2017, der Vereinbarung beizutreten, hat jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund 2 Millionen Franken zur Folge. Aus diesem Grund unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 8. März 2017 (KRB SGB 0003/2017)

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV); Beitritt des Kantons Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/52), beschliesst:

1. Der Kanton tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) vom 20. November 2014 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Weiterbildungsvereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere um Fragen des Verfahrens und der Organisation, handelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär